



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Bußgeldstelle
Sicherheits- und Ordnungsrecht
KVR-I/123**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

I. An den Bezirksausschuss des 19.
Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling
über die BA Geschäftsstelle Süd
Herrn Dr. Ludwig Weidinger
Meindlstraße 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.06.2024

**BA-Antrag- Nr. 20-26/ B 02481 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-
Thalkirchen – Obersendling – Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.06.2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

mit diesem Antwortschreiben kommen wir auf den oben genannten Antrag zurück und möchten uns dafür entschuldigen, dass die Beantwortung so lange gedauert hat. Der Antrag ist leider aus verschiedenen unglücklichen Umständen erst vor Kurzem der zuständigen Bußgeldstelle zugeleitet worden.

Ihr Antrag zielt darauf ab, den sorglosen Umgang mit Wegwerfprodukten, Verpackungs- und Sperrmüll durch Erhöhung des bayerischen Bußgeldkatalogs zu reduzieren und die Ahndung der Zuwiderhandlungen, z.B. beim achtlosen Wegwerfen von Zigarettenkippen als Gefahr und Belastung für Mensch und Umwelt konsequent zu verfolgen.

Hierzu darf Folgendes ausgeführt werden:

Die Landeshauptstadt München engagiert sich mit zahlreichen gezielten Maßnahmen, um das achtlose Wegwerfen von Müll einzudämmen und das Sauberkeitsniveau der Landeshauptstadt stetig zu verbessern.

Verstöße gegen Ordnungswidrigkeitentatbestände, die eine illegale Abfallentsorgung betreffen, werden in Bußgeldverfahren durch die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats konsequent geahndet. Sobald die Bußgeldstelle eine Anzeige aufgrund von Verstößen gegen o.g. Vorschriften erhält, wird, sofern der jeweilige Tatbestand erfüllt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verwarnung ausgesprochen oder ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Wegwerfen von Zigarettenstummeln, Papierschnipseln, Kaugummis o. ä. auf der Straße wird

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00, 14.00-16.00 Uhr
16.00-18.00 Uhr nur mit Termin
Do 8.30-15.00 Uhr
Terminvereinbarung möglich

Internet:
www.kvr-muenchen.de

beispielsweise nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geahndet. Die Ahndung von illegalen Müllablagerungen, auch im Bereich von Wertstoffinseln, erfolgt nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Bußgeldrahmen, die das BayStrWG, das KrWG oder die bayerische Gemeindeordnung (GO) für städtische Grünanlagen hergeben, sind hierbei als ausreichend anzusehen, um eine tat- und schuldangemessene Ahndung vorzunehmen. Der Bußgeldrahmen des BayStrWG erstreckt sich hierbei von 5 Euro bis 1.000 Euro, der des KrWG von 5 Euro bis 100.000 Euro und der der GO von 5 Euro bis 2.500 Euro. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass der Bayerische Landtag im Oktober 2019 den Antrag der SPD-Abgeordneten Klaus Adelt u.a. „Für saubere Städte und Gemeinden: Bußgelder gegen Müllsünder erhöhen“ in öffentlicher Sitzung behandelt und abgelehnt hat (vgl. Drs. 18/2524).

Der bayerische Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ vom 26. September 2019 bietet bei der Entscheidung über die Höhe einer Verwarnung oder eines Bußgeldes eine Orientierung. Wie hoch die Verwarnung oder das Bußgeld konkret ausfällt, ist stets eine Einzelfallentscheidung und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. gesetzliche Höchstgrenzen, Abfallmenge, Abfallart, Gesinnung des Müllverursachenden uvm.). Entsprechend der Schwere der Tat kann und wird auch zu Ungunsten des Müllverursachenden von der im Bußgeldkatalog als Richtwert vorgeschlagenen Höhe der Geldbuße abgewichen und eine höhere Geldbuße festgesetzt. Die bisher festgesetzten Bußgelder und Verwarnungen zeigten entsprechende Wirkung und lösten eine Verhaltensänderung aus, sodass kaum Wiederholungstäter*innen feststellbar sind.

Schwierigkeiten bereitet unseres Erachtens hingegen das Identifizieren der Müllsünder. Damit Zuwiderhandlungen von der Bußgeldstelle mittels Verwarnung oder Bußgeldbescheid verfolgt werden können, müssen diese konkret festgestellt, eine Anzeige erstellt und der Bußgeldstelle zur Verfolgung zugeleitet werden. Oftmals wird lediglich der zurückbleibende Müll vorgefunden und keine Verantwortlichen angetroffen. Sofern auch keine Hinweise auf eine mögliche Identifizierung vorliegen, ist eine entsprechende Ahndung ausgeschlossen.

Der Landeshauptstadt verbleibt dann nur die Möglichkeit, im Rahmen der Daseinsvorsorge durch reguläre tägliche Reinigung durch die städtische Straßenreinigung und die Vertragsfirmen die Plätze, Straßen, Grünflächen und die Ufer der Isar sauber und attraktiv zu halten. Verschiedene städtische Kampagnen versuchen daher auf anderem Wege eine Sensibilisierung und Verhaltensänderung der Müllsünder herbeizuführen.

Insgesamt ist die Landeshauptstadt im Hinblick auf die o.g. Empfehlung bereits gut aufgestellt und arbeitet laufend an neuen Konzepten, um die Sauberkeit der Stadt stetig zu verbessern.

Im Ergebnis muss auch der gegenständliche Antrag abgelehnt werden. Dem Antrag kann aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden, da bereits eine konsequente Ahndung von Verstößen innerhalb des vorgesehenen Bußgeldrahmens erfolgt und eine höhere Ahndung nicht verhältnismäßig wäre. Die Bußgeldstelle wird insofern bereits jetzt aufgrund der geltenden Gesetzeslage in die Lage versetzt, ihr Entscheidungsermessen zur Festsetzung der Geldbuße tatangemessen auszuüben.

Auch wenn Ihrem Antrag aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, möchte ich mich für Ihr Engagement bedanken.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen